

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0094-GS/VB/2019

Wien, 15. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3561/J vom 15. Mai 2019 der Abgeordneten Rainer Wimmer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5. und 7.:

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die von der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) in die Aufsichtsräte von Beteiligungsgesellschaften gewählt oder für diese nominiert werden, erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 ÖIAG-Gesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2000, idgF BGBl. I

Nr. 96/2018, durch den Vorstand mit Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrates der ÖBAG.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) wurde im vorliegenden Zusammenhang um Stellungnahme ersucht und hat hiezu Folgendes (*in kursiv*) ausgeführt:

Zu 1. bis 3.:

Alle ursprünglichen Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat wurden von einem Personalberater geprüft. Beauftragung und Kostentragung erfolgte durch die ÖBAG.

Zu 4.:

Die auf Dr. Schelling anwendbare Abkühlphase wurde in der detaillierten rechtlichen Prüfung identifiziert.

Zu 5.:

Frau Trattner wurde von der Hauptversammlung bis zur Beendigung der HV, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, gewählt.

Zu 7.:

Um bestgeeignetes Personal für Positionen mit besonderem Anforderungsprofil zu finden, werden nach Bedarf Personalberatungsagenturen unter Einhaltung der jeweils anwendbaren vergaberechtlichen Vorschriften eingebunden.

Zu 6.:

Meinungsäußerungen von Dritten betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung und sind daher gleichfalls nicht von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht erfasst.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

